



20512035

Wandelgenussscheinbedingungen der VBH-Holding AG

§ 1

Ausstattung

- (1) Die VBH Holding AG (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) gibt aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2004 Genussscheine im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000,-- mit Wandlungsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft (Wandelgenussscheine) zu den nachfolgenden Bedingungen aus.
- (2) Das Wandelgenusskapital ist eingeteilt in 10.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Wandelgenussscheine im Nennbetrag von Euro 5,-- je Wandelgenussschein. Die Ausgabe der Wandelgenussscheine erfolgt im Wege der Umwandlung von Kreditforderungen von Kreditinstituten gegenüber der Gesellschaft mit einem Betrag von Euro 5,-- je Genussrecht. Soweit Aktionäre von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, haben sie einen Ausgabepreis von Euro 5,-- je Genussrecht in bar zu erbringen.
- (3) Die einzelnen Wandelgenussscheine sind in einer Globalurkunde zusammengefasst; Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands der VBH Holding AG. Der Globalurkunde ist ein Global-Zinsschein beigelegt.
- (4) Die Genussscheine sind übertragbar.

§ 2

Rechtsstellung der Inhaber der Wandelgenussscheine

- (1) Die Wandelgenussscheine verbriefen Gläubigerrechte, die bis zur Wandlung gemäß § 4 keine Aktionärsrechte beinhalten. Der Genussscheininhaber hat insbesondere kein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft, kein Stimmrecht und kein gesetzliches Bezugsrecht auf von der Gesellschaft ausgegebene neue Aktien oder Genussrechte, andere Schuldverschreibungen oder ähnliche Finanzinstrumente.
- (2) Die Rechte der Inhaber der Wandelgenussscheine haben Vorrang vor den Rechten der Aktionäre der Gesellschaft und stehen im Rang gleichberechtigt mit den Rechten der Gläubiger der Gesellschaft.
- (3) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Wandelgenussscheine entsprechend der Rangfolge gemäß Abs. 2 zum Nennwert zurückzuzahlen. Eine Beteiligung am Liquidationserlös besteht nicht.

§ 3

Verzinsung

- (1) Der Wandelgenussschein gewährt seinem Inhaber eine variable und eine feste Verzinsung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 und 3.
- (2) Die Inhaber der Wandelgenussscheine erhalten eine feste Verzinsung von 2,5% p.a. des Nennbetrags der Wandelgenussscheine. Beginnend ab dem 01.01.2006 erhöht sich diese feste Verzinsung auf 4,5 % p.a. des Nennbetrags der Wandelgenussscheine.
- (3) Zusätzlich zu der festen Verzinsung gemäß Absatz 2 haben die Inhaber von Wandelgenussscheinen Anspruch auf eine variable Verzinsung in Höhe von höchstens bis zu 5,5 % p.a. (bei einer fixen Verzinsung von 2,5 % p.a.) bzw. bis zu 3,5 % p.a. (bei einer fixen Verzinsung von 4,5 % p.a.) des Nennbetrags der Genussscheine aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT i.S.d. § 275 Abs. 2 Nr. 14 bzw. Abs. 3 Nr. 13 HGB) des VBH Konzerns.

Diese Zinsregelung impliziert, dass die Verzinsung des Wandelgenussscheins auf einer Bezugsgröße basiert, die die Verzinsung selbst durch ihre Höhe beeinflusst.

Theoretisch ist der Fall denkbar, in dem die Verzinsung des Wandelgenussscheins dazu führt, dass die Höhe der Verzinsung und die dazugehörige EGT-Bezugsgröße gemäß nachstehender Tabelle nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

Beispielsrechnung: EGT bei unterstelltem Zinssatz 4,5% ist Euro 16,01 Mio. EGT von Euro 16,01 Mio. erfordert jedoch eine Verzinsung des Wandelgenussscheinkapitals mit 5%. Bei Verzinsung des Wandelgenussscheinkapitals mit 5% ist das EGT jedoch wieder schlechter als Euro 16,01 Mio. (Euro 15,76 Mio..) Damit wäre das Wandelgenussscheinkapital wieder mit 4,5% zu verzinsen.

Für einen solchen Fall wird vereinbart, dass das Wandelgenussscheinkapital mit dem Mittelwert der beiden der Lösung am nächsten gelegenen Zinssätze verzinst wird – in dem Beispiel also mit 4,75%. Die Höhe der variablen Verzinsung ergibt sich nach Maßgabe des Vorstehenden im Einzelnen aus dem Erreichen/Überschreiten der Werte gemäß folgender Tabelle:

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) des VBH Konzerns [Mio. Euro]	Zusätzliche variable Verzinsung [%] bei Fixverzinsung 2,5 %	Zusätzliche variable Verzinsung [%] bei Fixverzinsung 4,5 %
< 12,25	0	0
12,25	0	0
13,00	0,5	0
13,75	1,0	0
14,50	1,5	0
15,25	2,0	0
16,00	2,5	0,5
16,75	3,0	1,0
17,50	3,5	1,5
18,25	4,0	2,0
19,00	4,5	2,5
19,75	5,0	3,0
> 20,50	5,5	3,5

- (4) Das Wandelgenussscheinkapital nimmt nicht an Verlusten teil.
- (5) Die Wandelgenussscheine sind im Hinblick auf die feste Verzinsung gemäß Abs. 2 vom Zeitpunkt ihrer Begebung und im Hinblick auf die variable Verzinsung gemäß Abs. 3 vom 01. Januar 2005 an zinsberechtigigt.
- (6) Der Zins für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich bis spätestens am 5. Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der VBH Holding AG fällig, in der der Jahres- und Konzernabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres

vorgelegt und über die Gewinnverwendung Beschluss gefasst wurde. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Abwicklung der Auszahlung einer der in § 10 genannten Zahlstellen zu bedienen.

- (7) Wird das Wandlungsrecht gemäß § 4 ausgeübt, so besteht der Zinsanspruch gemäß Abs. 1 – 3 bis zum Ende desjenigen Jahres, das der Wandlung vorausgeht.

§ 4

Wandlung

- (1) Die Inhaber von Wandelgenussscheinen haben das unentziehbare Recht, ihre Wandelgenussscheine im Verhältnis 1:1 in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Je Euro 5,- Nennbetrag eines Wandelgenussscheins kann in eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft im rechnerischen Nennwert von Euro 1,- umgetauscht werden. Das entspricht einem Wandlungspreis von Euro 5,- für eine Stückaktie im rechnerischen Nennwert von Euro 1,-. Eine Zuzahlung ist nicht erforderlich. Die Wandlungsrechte können aus der von der Hauptversammlung am 24. Mai 2004 beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung oder aus eigenen Aktien der Gesellschaft bedient werden.
- (2) Das Wandlungsrecht kann während der gesamten Laufzeit des Genussscheins ausgeübt werden. Innerhalb dieses Zeitraums kann das Wandlungsrecht nur in einem Zeitraum von fünf bis zwei Wochen vor dem Tag einer Hauptversammlung der VBH Holding AG ausgeübt werden. Sofern die Wandlung zu einem Zeitpunkt erklärt wird, zu dem sie nicht ausgeübt werden kann, ist – sofern zum nächst möglichen Termin innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums gewandelt werden soll – die Wandlung erneut zu erklären.
- (3) Macht die Gesellschaft von ihrem Kündigungsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Gebrauch, so endet das Wandlungsrecht nach Ablauf des nächsten möglichen Wandlungszeitraums gemäß Abs. 2.
- (4) Die aus dem Umtausch hervorgehenden Stückaktien sind für das Geschäftsjahr der Gesellschaft erstmals dividendenberechtigt, in dem der Umtausch erfolgt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (5) Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Inhaber der Wandelgenussscheine eine schriftliche Umtauscherklärung (Bezugserklärung i.S. des § 198 AktG) unter Benutzung der bei der Gesellschaft erhältlichen Vordrucke gegenüber der Gesellschaft abgeben.

Die Gesellschaft kann sich zur Abwicklung des Umtauschs sowie zur Aushändigung der Vordrucke einer in § 10 genannten Umtauschstelle bedienen.

- (6) Die aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts auszugebenden Aktien werden alsbald nach Wirksamwerden der Umtauscherklärung – gegebenenfalls unter Einschaltung einer vermittelnden Umtauschstelle – zur Verfügung gestellt.
- (7) Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient das von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. Mai 2004 beschlossene bedingte Kapital in Höhe von Euro 10.000.000,--. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG in gleichem Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch des Inhabers der Wandelgenussscheine, durch Ausübung des Wandlungsrechts neue Aktien zu beziehen. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien entstehen, werden bei Ausübung des Wandlungsrechts nicht zur Verfügung gestellt. Ein Spitzenausgleich findet nicht statt.

Die Anzahl der bei Wandlung zu liefernden Aktien bleibt unverändert, sofern das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht und dabei die Anzahl der ausgegebenen Aktien nicht verändert wird.

An Herabsetzungen des Grundkapitals der Gesellschaft nehmen die Wandelgenussscheine in der Weise teil, dass sich das bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital verringert. Im gleichen Verhältnis verringert sich der Anspruch des Inhabers der Wandelgenussscheine, durch Ausübung des Wandlungsrechts neue Aktien zu beziehen.

§ 5

Rückzahlung und Kündigung

- (1) Die Wandelgenussscheine haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2014. Soweit die Wandelgenussscheine nicht gewandelt wurden, werden sie zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung fällig, in der der Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2014 vorgelegt und über die Gewinnverwendung Beschluss gefasst wurde. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Wandelgenussscheine bis zur Fälligkeit entsprechend dem Zinsanspruch (§ 3 Abs. 2 und 3) für das Geschäftsjahr 2014 verzinst.

- (2) Die Gesellschaft kann die Genussscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres durch Bekanntmachung gemäß § 7 ganz oder teilweise kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass die Zinszahlungen bei der Bemessung der Körperschaftssteuer bzw. bei der Bemessung der Gewerbesteuer der VBH Holding AG nicht mindestens hälftig abzugsfähig sind. Die Kündigung darf in diesem Fall - vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunkts – frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Zinszahlung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der VBH Holding AG anfallen würde.
- (3) Die Wandelgenussscheine sind seitens der Inhaber nicht kündbar.
- (4) Die Dauer der in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgelegten Vorlegungsfrist für die Wandelgenussscheine wird auf 8 Jahre verkürzt.

§ 6

Bestandsschutz

Im Falle einer Verschmelzung, einer Spaltung oder eines Formwechsels der Gesellschaft sind den Inhabern der Wandelgenussscheine entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 23 UmwG solche Rechte zu gewähren, die den bestehenden Rechten aus den Wandelgenussscheinen gleichwertig sind.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und einem überregionalen Börsenpflichtblatt. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 8

Änderungen der Wandelgenussscheinbedingungen

- (1) Änderungen dieser Bedingungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Vorstand der Gesellschaft vornehmen.
- (2) Im Übrigen können diese Bedingungen nur mit Zustimmung der Gesellschaft sowie

einer Versammlung der Wandelgenussscheininhaber geändert werden. Die Versammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 einberufen; Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung ist dabei bekannt zu machen.

- (3) Eine Änderung der Wandelgenussscheinbedingungen ist nur aufgrund eines Beschlusses der Wandelgenussscheininhaber möglich, der eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erfordert. Jeder Wandelgenussschein gewährt eine Stimme. Eine Änderung von §2 Abs. 2 und 3 ist nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller vertretenen Genussrechte möglich.
- (4) Jeder Beschluss der Versammlung der Wandelgenussscheininhaber ist durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. § 130 Absätze 2 bis 4 AktG findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Weitere Kapitalmaßnahmen

Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Wandelgenussscheine, andere Schuldverschreibungen oder ähnliche Finanzinstrumente zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

§ 10

Zahl- und Umtauschstellen

- (1) Zahl- und Umtauschstelle ist neben der Gesellschaftskasse die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 7 Banken als Zahl- und Umtauschstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahl- und Umtauschstellen zu widerrufen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entspricht.